

# BGer 8C 310/2020 vom 23. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_310\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_310_2020)

FR: TF 8C 310/2020 du 23 juillet 2020

IT: TF 8C 310/2020 del 23 luglio 2020

## Regeste

Unfallversicherung (Invaliditätsgrad; Vergleichseinkommen) | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

### E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht den Invaliditätsgrad zutreffend ermittelt hat (vgl. Art. 16 ATSG ). Prozessthema bildet dabei allein die Frage, ob es die zu bestimmenden hypothetischen Vergleichseinkommen zu Recht parallelisiert hat. Die einschlägige Rechtsprechung ist im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird (vgl. BGE 141 V 1 , 135 V 297 und 134 V 322).

### E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, der Versicherte habe vor dem Unfall vom 27. November 2015 als Bauarbeiter einen Verdienst von Fr. 62'234.- erzielt, der verglichen mit den standardisierten Bruttolöhnen gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) für das Jahr 2016, angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2017 (Rentenbeginn am 1. Juli 2017) sowie an die in diesem Jahr betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit (Fr. 68'940.25) deutlich unterdurchschnittlich gewesen sei (Abweichung von 9.727 %). Der Verdienst, den der Versicherte vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt habe, sei daher in Berücksichtigung der Erheblichkeitsschwelle von 5 % gemäss BGE 139 V 297 E. 6.1.2 S. 302 aufzuwerten (Fr.

65'493.25). Verglichen mit dem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 53'681.40 ergebe sich ein Invaliditätsgrad von gerundet 18 %, in welchem Umfang der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente habe.

### **E. 3.2**

Die Suva macht geltend, nach der Rechtsprechung könne der Validenlohn nicht als unterdurchschnittlich qualifiziert werden, wenn er den Mindestverdienstvorgaben gemäss dem vom Bundesrat für allgemein verbindlich erklärten Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (GAV-LMV) entsprochen habe, weil darin die branchenüblichen Einkommen präziser abgebildet würden als in der LSE. Der Beschwerdegegner habe seit dem 1. September 2015 im Stundenlohn bei der B. \_\_\_\_\_ AG gearbeitet, die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Hoch- und Tiefbau ausführen lasse. Das Referenzeinkommen bei der Prüfung einer Unterdurchschnittlichkeit sei daher anhand der Art. 41 f. in Verbindung mit Anhang 9 des GAV-LMV zu bestimmen. Danach habe der Basislohn für einen Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse im Raum U. \_\_\_\_\_ (Zone "ROT") Fr. 25.85 pro Stunde beziehungsweise Fr. 4'548.- pro Monat betragen. Unter Berücksichtigung des 13. Monatsgehalts ergebe sich ein Jahreslohn von Fr. 59'124.-. Das Valideneinkommen von Fr. 62'340.- übersteige somit die Mindestvorgaben gemäss GAV-LMV und erweise sich daher nicht als unterdurchschnittlich. Daher habe eine Parallelisierung zu unterbleiben.

### **E. 3.3**

Den in allen Teilen zutreffenden Ausführungen der Suva ist nichts beizufügen. Hinzuweisen ist einzig auf das Urteil 8C\_607/2018 vom 20. Februar 2019 E. 2.3 mit Hinweisen, worin das Bundesgericht die von der Suva zitierte Rechtsprechung bestätigte, wo - genau wie im vorliegenden Fall - von einer eher kurzen Beschäftigungsdauer des Versicherten im Baugewerbe auszugehen war (vgl. Urteil 8C\_759/2017 vom 8. Mai 2018 E. 3.2.2 a. E.). Wird das Validen- (Fr. 62'340.-) in Beziehung zum Invalideneinkommen (Fr. 53'681.40) gesetzt, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von gerundet 14 %. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet und wird mit summarischer Begründung nach Art. 109 BGG erledigt.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.